

Sammelantrag 2023: Anlage ÖR1a/b – Freiwillige Stilllegung/ Blühfläche auf Ackerland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR1a/b Freiwillige Stilllegung/ Blühfläche auf Ackerland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1a/b angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Freiwillige Stilllegung ist als Nutzung in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses der **Code 088** zu verwenden und für die Blühstreifen/-flächen der **Code 089 bzw. 090**. Zusätzlich ist in der letzten Spalte die **Bindung ÖR1a/b** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1a/b kann eingereicht werden, wenn nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland über den Anteil der Konditionalitätenbrache hinaus erbracht werden. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen gehören keine Landschaftselemente und kein Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet. Die nichtproduktiven Flächen sind im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes bereitzustellen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1a sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag von 1.300,00 EUR/ ha geplant. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag von 500,00 EUR/ ha vorgesehen. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag von 300,00 EUR/ ha beabsichtigt.

Wird zudem die Öko-Regelung 1b beantragt, ist ein zusätzlicher Einheitsbetrag von 150,00 EUR/ ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

• ÖR1a Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Jede nichtproduktive Fläche muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen. Die Fläche kann der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Das heißt, es müssen über die ganze Fläche weitgehend gleichmäßig verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein. Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 15. August ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 01. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 01. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Eine Mindesttätigkeit (z.B. Aussaat, Mähen, Mulchen) ist nur in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

• ÖR1b Blühstreifen/ -flächen auf Ackerland

In Verbindung mit ÖR1a kann zusätzlich die Öko-Regelung 1b auf derselben Fläche beantragt werden. Ein **Blühstreifen** muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 Meter breit sein. Blühstreifen von mehr als 30 Meter Breite gelten als Blühfläche. Eine **Blühfläche** darf maximal 1,0 Hektar groß sein. Die Höchstgröße gilt nicht für Blühstreifen.

Auf den Blühstreifen/ -flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig. Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (*einjährig*), die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*mehrfährig*).

Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Des Weiteren ist zu beachten, dass auf der Fläche das ganze Jahr über kein Mulchen oder Mähen erlaubt ist. Die Mindesttätigkeit, die alle zwei Jahre erbracht werden muss, kann durch die Aussaat oder die Einsaat der Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden.

Sammelantrag 2023: Anlage ÖR1c – Blühstreifen/ -fläche auf Dauerkultur

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR1c Blühstreifen/ -fläche auf Dauerkultur ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1c angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Blühstreifen/ -flächen ist als Nutzung in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses der **Code 091 bzw. 092** zu verwenden. Zusätzlich ist in der letzten Spalte die **Bindung ÖR1c** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1c kann eingereicht werden, wenn Blühstreifen/ -flächen auf förderfähiger Dauerkultur erbracht werden. Für die Fläche gilt keine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente und keine Dauerkultur, auf der sich ein Agroforstsystem befindet. Die Blühstreifen/-flächen auf Dauerkultur sind im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent der förderfähigen Dauerkulturfläche des Betriebes bereitzustellen.

Für die Öko-Regelung 1c ist ein Einheitsbetrag in Höhe von 150,00 EUR/ ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden. **Blühstreifen** von mehr als 30 Meter Breite gelten als Blühfläche. Eine **Blühfläche** darf maximal 1,0 Hektar groß sein. Die Höchstgröße gilt nicht für Blühstreifen.

Auf den Blühstreifen/ -flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig. Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (*einjährig*), die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*mehrfährig*).

Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Des Weiteren ist zu beachten, dass auf der Fläche das ganze Jahr über kein Mulchen oder Mähen erlaubt ist. Die Mindesttätigkeit, die alle zwei Jahre bis zum 15.11. erbracht werden muss, kann durch die Aussaat oder die Einsaat der Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden.

Sammelantrag 2023: Anlage ÖR1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR1d Altgrasstreifen auf Dauergrünland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1d angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Altgrasstreifen/ -flächen ist als Nutzung in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses der **Code 093** zu verwenden. Zusätzlich ist in der letzten Spalte die **Bindung ÖR1d** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1d kann eingereicht werden, wenn nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Dauergrünland erbracht werden. Jede Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente und kein Dauergrünland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet. Die Altgrasstreifen/ -flächen sind im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes bereitzustellen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1d sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag von 900,00 EUR/ ha geplant. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag von 400,00 EUR/ ha vorgesehen. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag von 200,00 EUR/ ha beabsichtigt.

3. Weitere Anforderungen

Altgrasstreifen oder -flächen dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Die Streifen oder Flächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Auf Altgrasstreifen kann ab dem 01.09. eine Beweidung oder ein Mähen mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes stattfinden. Ein Mulchen und Belassen des Aufwuchses auf der Fläche ist nicht möglich. Eine Mindesttätigkeit ist in jedem Jahr bis zum 15. November erforderlich.